



[Departementskürzel eingeben]/P[Präsidialnummer eingeben]

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt (Abschlussverordnung FMS) vom 5. April 2005 (Stand: 14. August 2023; SG 413.630) betreffend die Einführung der Jahrespromotion an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt

1. Ausgangslage

An der Fachmaturitätsschule (FMS) gilt seit jeher die Semesterpromotion. In den letzten Jahren zeigte sich jedoch, dass die Zeit vor Weihnachten sowohl von den Lehrpersonen als auch von den Schülerinnen und Schülern regelmässig als grosse Belastung empfunden wird, da im kurzen Wintersemester insgesamt 36 Noten abgelegt werden müssen. Es soll deshalb neu auch an der FMS im Kanton Basel-Stadt die Jahrespromotion eingeführt werden, so wie dies bereits die Gymnasien in Basel-Stadt und auch die Gymnasien und die FMS im Kanton Basel-Landschaft praktizieren.

Die Einführung der Jahrespromotion bedarf neben einer Änderung der Schullaufbahnverordnung auch einer Änderung der Abschlussverordnung FMS. Die Schülerinnen und Schüler des ersten Jahrgangs mit Jahrespromotion im Schuljahr 2024/25 werden in regulärer Schulzeit (d.h. ohne Wiederholung eines Unterrichtsjahres) Ende Schuljahr 2026/27 ihren Fachmittelschulabschluss erwerben. Somit muss mit Beginn des Schuljahres 2026/27 die geänderte Abschlussverordnung in Kraft treten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 5. April 2005	Änderungen
<p>§ 2 Zeitpunkt der Prüfungen</p> <p>¹ Die Abschlussprüfungen zur Erlangung des Fachmittelschulabschlusses finden am Ende des 2. Semesters der 3. Klasse statt.</p> <p>² Vorgezogene Prüfungen zum Fachmittelschulabschluss am Ende des 2. Semesters der 2. Klasse sind in Geographie möglich.</p>	<p>§ 2 Zeitpunkt der Prüfungen</p> <p>¹ Die Abschlussprüfungen zur Erlangung des Fachmittelschulabschlusses finden am Ende des 2. Semesters der 3. Klasse statt.</p> <p>² Vorgezogene Prüfungen zum Fachmittelschulabschluss am Ende des 2. Semesters der 2. Klasse sind in Geographie möglich.</p>

Erläuterungen zu § 2 Abschlussverordnung FMS

Da neu für die FMS die Jahrespromotion gelten soll, sind die Semester nicht mehr zu erwähnen.

<p>§ 2a Zulassung</p> <p>¹ Zu den Abschlussprüfungen werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der letzten beiden Jahre vor dem Fachmittelschulabschluss regelmässig besucht haben.</p> <p>² Die Prüfungsleitung entscheidet über die Nichtzulassung zu den Abschlussprüfungen. Sie kann in begründeten Fällen von der Voraussetzung des regelmässigen Unterrichtsbesuchs absehen.</p> <p>³ Die Nichtzulassung gilt als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulabschluss zu erlangen.</p> <p>⁴ Schülerinnen und Schüler, die nicht zu den Abschlussprüfungen zugelassen werden, können frühestens nach dem erneuten Besuch des zweiten Semesters des dritten Schuljahrs zu den Abschlussprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.</p>	<p>§ 2a Zulassung</p> <p>¹ Zu den Abschlussprüfungen werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der letzten beiden Jahre vor dem Fachmittelschulabschluss regelmässig besucht haben.</p> <p>² Die Prüfungsleitung entscheidet über die Nichtzulassung zu den Abschlussprüfungen. Sie kann in begründeten Fällen von der Voraussetzung des regelmässigen Unterrichtsbesuchs absehen.</p> <p>³ Die Nichtzulassung gilt als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulabschluss zu erlangen.</p> <p>⁴ Schülerinnen und Schüler, die nicht zu den Abschlussprüfungen zugelassen werden, können frühestens nach dem erneuten Besuch des zweiten Semesters des dritten Schuljahrs der 3. Klasse zu den Abschlussprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 2a Abschlussverordnung FMS

Da neu für die FMS die Jahrespromotion gelten soll, sind die Semester nicht mehr zu erwähnen.

<p>§ 4 Examinatorinnen und Examinatoren</p> <p>¹ Die Examinatorinnen und Examinatoren sind die Lehrkräfte der zu prüfenden Fächer an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt oder beigezogene Fachpersonen.</p> <p>² Die Examinatorinnen und Examinatoren stellen die Aufgaben für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen und unterbreiten diese zur Genehmigung der Prüfungsleitung.</p> <p>³ Beigezogene Fachpersonen unterbreiten der Prüfungsleitung ihre Prüfungskriterien.</p>	<p>§ 4 Examinatorinnen und Examinatoren</p> <p>¹ Die Examinierenden sind die Lehrpersonen der zu prüfenden Fächer an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt oder beigezogene Fachpersonen.</p> <p>² Die Examinatorinnen und Examinatoren stellen die Aufgaben für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen und unterbreiten diese zur Genehmigung der Prüfungsleitung.</p> <p>³ Beigezogene Fachpersonen unterbreiten der Prüfungsleitung ihre Prüfungskriterien.</p>
--	--

Erläuterungen zu § 4 Abschlussverordnung FMS

Redaktionelle Anpassungen.

<p>§ 11 Prüfungsdauer</p> <p>¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens 1 Stunde, maximal 4 Stunden. Die mündlichen Prüfungen dauern pro Kandidatin oder Kandidat mindestens 15, maximal 20 Minuten. Die praktischen Prüfungen dauern mindestens 1 Stunde, maximal 4 Stunden.</p> <p>² Die Prüfungsleitung legt die Prüfungsdauer für die einzelnen Fächer fest.</p> <p>³ Der zeitliche Rahmen für die Erstellung der</p>	<p>§ 11 Prüfungsdauer</p> <p>¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens 1 Stunde, maximal 4 Stunden. Die mündlichen Prüfungen dauern für die Kandidierenden mindestens 15, maximal 20 30 Minuten. Die praktischen Prüfungen dauern mindestens 1 Stunde, maximal 4 Stunden.</p> <p>² Die Prüfungsleitung legt die Prüfungsdauer für die einzelnen Fächer fest.</p> <p>³ Der zeitliche Rahmen für die Erstellung der</p>
--	---

selbstständigen Arbeit bzw. der Fachmaturitätsarbeit wird von der Prüfungsleitung festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.	selbstständigen Arbeit bzw. der Fachmaturitätsarbeit wird von der Prüfungsleitung festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
--	--

Erläuterungen zu § 11 Abschlussverordnung FMS

Es gibt Fächer, in denen verschiedene inhaltliche Kompetenzen geprüft werden und deshalb mehr Zeit benötigt wird (z.B. Musik). Die Maximaldauer der mündlichen Prüfungen soll deshalb auf 30 Minuten erhöht werden.

<p>§ 12 Leistungsbewertung</p> <p>¹ Die Noten der Abschlussprüfungen, die Noten im Fachmittelschulausweis und im Fachmaturitätszeugnis werden durch ganze Noten (6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend, 2 = schlecht; 1 = sehr schlecht) und durch halbe Noten (5,5; 4,5; 3,5; 2,5; 1,5) bewertet. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p> <p>² Bei Besonderen Schulanlässen ohne notenmässige Beurteilung (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise, fachrichtungsspezifisches Praktikum) lauten die Bewertungen: «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt». Das Prädikat «nicht erfüllt» steht für ungenügende Leistungen.</p> <p>³ Das berufsfeldbezogene Praktikum der 2. Klasse wird mit dem Prädikat «absolviert» bestätigt.</p>	<p>§ 12 Leistungsbewertung</p> <p>¹ Die Noten der Für die Beurteilung der Leistungen in den Abschlussprüfungen, die Noten im Fachmittelschulausweis und im Fachmaturitätszeugnis werden durch ganze Noten (6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend, 2 = schlecht; 1 = sehr schlecht) und durch halbe Noten (5,5; 4,5; 3,5; 2,5; 1,5) bewertet verwendet. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p> <p>² Bei Besonderen Schulanlässen ohne notenmässige Beurteilung (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise, fachrichtungsspezifisches Praktikum) lauten die Bewertungen: «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt». Das Prädikat «nicht erfüllt» steht für ungenügende Leistungen.</p> <p>³ Das berufsfeldbezogene Praktikum der 2. Klasse wird mit dem Prädikat «absolviert» «erfüllt» bestätigt.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 12 Abschlussverordnung FMS

Abs. 1:

Der erste Satz von Abs. 1 soll verständlicher formuliert werden.

Abs. 2:

In der FMS wird statt vom «fachrichtungsspezifischen Praktikum» vom «berufsfeldbezogenen Praktikum» gesprochen, welches unter Abs. 3 geregelt ist. In Abs. 2 ist deshalb der Begriff «fachrichtungsspezifisches Praktikum» aufzuheben.

Abs. 3:

In der Praxis wird im Abschlusszeugnis «e.» für «erfüllt» eingetragen. Dies soll in der Verordnung nachvollzogen werden.

<p>§ 13 Noten der geprüften Fächer im Fachmittelschulausweis</p> <p>¹ Die Noten im Fachmittelschulausweis der Fächer, in denen eine Prüfung stattfindet, errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote des</p>	<p>§ 13 Noten der geprüften Fächer im Fachmittelschulausweis</p> <p>¹ Die Noten im Fachmittelschulausweis der Fächer, in denen eine Prüfung stattfindet, errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote des</p>
---	---

<p>betreffenden Faches. ² Für die geprüften Fächerkombinationen wird im Fachmittelschulenausweis eine Note pro Fächerkombination eingetragen. ³ Die geprüften Fächer und Fächerkombinationen werden im Fachmittelschulenausweis gekennzeichnet.</p>	<p>betreffenden Faches. <u>In schriftlich und mündlich geprüften Fächern zählt die Erfahrungsnote doppelt.</u> ² Für die geprüften Fächerkombinationen wird im Fachmittelschulenausweis eine Note pro Fächerkombination eingetragen. ³ Die geprüften Fächer und Fächerkombinationen werden im Fachmittelschulenausweis gekennzeichnet.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 13 Abschlussverordnung FMS

Mit dem Wechsel von der Semesterpromotion zur Jahrespromotion verändert sich auch das Zustandekommen der Erfahrungsnote (vgl. die Änderungen in § 14 Abs. 1 neu). Damit die Prüfungen in den Fächern, die schriftlich und mündlich geprüft werden, im Verhältnis zur Erfahrungsnote weiterhin 50% betragen, soll die Erfahrungsnote in diesen Fächern bei der Berechnung des arithmetischen Mittels doppelt zählen. Das entspricht der analogen Regelung für die Gymnasien in § 18 Abs. 1 der Maturitätsprüfungsverordnung vom 28. März 2000 (SG 413.820).

In den Fächern, die nur schriftlich, nur mündlich oder nur praktisch geprüft werden, errechnet sich die Note im Fachmittelschulenausweis aus dem arithmetischen Mittel der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote.

<p>§ 14 Zustandekommen der Noten der geprüften Fächer ¹ Die Erfahrungsnote eines geprüften Faches ist das ungerundete arithmetische Mittel aus den letzten beiden Zeugnisnoten des betreffenden Faches. Bei geprüften Fächerkombinationen ist die Erfahrungsnote das ungerundete arithmetische Mittel der jeweils zwei letzten Zeugnisnoten beider Fächer. ² Die Prüfungsnote ist die Note der praktischen Prüfung, der schriftlichen Prüfung oder das ungerundete arithmetische Mittel aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung. ³ Ergibt die Berechnung der Note im Fachmittelschulenausweis ein arithmetisches Mittel von ,25 bzw. ,75, wird auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.</p>	<p>§ 14 Zustandekommen der Noten der geprüften Fächer ¹ Die Erfahrungsnote eines geprüften Faches ist <u>die letzte Zeugnisnote</u> des betreffenden Faches. <u>Bei geprüften Fächerkombinationen ist die Erfahrungsnote das ungerundete arithmetische Mittel der letzten Zeugnisnote jeden Faches.</u> ² Die Prüfungsnote ist die Note der <u>mündlichen oder</u> praktischen Prüfung, der schriftlichen Prüfung oder das ungerundete arithmetische Mittel aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung. ³ Ergibt die Berechnung der Note im Fachmittelschulenausweis ein arithmetisches Mittel von ,25 bzw. ,75, wird auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 14 Abschlussverordnung FMS

Abs. 1:

Bei der Jahrespromotion gibt es keine Semesterzeugnisse mehr, die bisher Grundlage für die Erfahrungsnoten waren. Neu soll nur noch auf die letzte Zeugnisnote des betreffenden Faches abgestellt werden. Damit dadurch die Prüfungsnote im Verhältnis zur Erfahrungsnote nicht zu stark gewichtet wird, soll die Erfahrungsnote doppelt zählen. (vgl. § 13 Abs. 1 neu).

Abs. 2:

Es gibt auch Fächer, die nur mündlich geprüft werden. Dies soll in Abs. 2 ergänzt werden.

<p>§ 16 Zustandekommen der Noten der nicht geprüften Fächer ¹ Die Erfahrungsnote ist das arithmetische Mittel der beiden letzten Zeugnisnoten im betreffenden Fach. ² Ergibt die Berechnung der Note für den Fachmittelschulabschluss ein arithmetisches Mittel von ,25 bzw. ,75, wird auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.</p>	<p>§ 16 Zustandekommen der Noten der nicht geprüften Fächer ¹ Die Erfahrungsnote ist <u>die letzte Zeugnisnote</u> im betreffenden Fach. ² Ergibt die Berechnung der Note für den Fachmittelschulabschluss ein arithmetisches Mittel von ,25 bzw. ,75, wird auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 16 Abschlussverordnung FMS

Bei der Jahrespromotion gibt es keine Semesterzeugnisse mehr, die bisher Grundlage für die Erfahrungsnoten waren. Neu soll nur noch auf die letzte Zeugnisnote im betreffenden Fach abgestellt werden. Absatz 2 wird durch die Änderung von Absatz 1 obsolet und kann aufgehoben werden.

<p>§ 17 Erfahrungsnote und Noten im Fachmittelschulabschluss bei Dispensation ¹ Ist eine Schülerin oder ein Schüler während des ganzen Schuljahres oder im 2. Semester des abschliessenden Unterrichtes eines Faches oder von den Besonderen Schulanlässen (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) dispensiert, erfolgt keine Leistungsbewertung. Der Eintrag im Fachmittelschulabschluss lautet: dispensiert. ² Ist eine Schülerin oder ein Schüler nur während des 1. Semesters des abschliessenden Unterrichtes eines Faches oder einer Fächerkombination dispensiert, wird bei nicht geprüften Fächern die letzte Zeugnisnote im betreffenden Fach als Note in den Fachmittelschulabschluss gesetzt. Bei geprüften Fächern wird die letzte Zeugnisnote im betreffenden Fach zur Erfahrungsnote.</p>	<p>§ 17 Eintrag im Fachmittelschulabschluss bei Dispensation ¹ <u>Kann aufgrund einer Dispensation im abschliessenden Schuljahr in einem Fach oder einem Besonderen Schulanlass (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) keine Leistungsbewertung erfolgen, lautet der Eintrag im Fachmittelschulabschluss bei nicht geprüften Fächern und bei Besonderen Schulanlässen: dispensiert.</u> ² Ist eine Schülerin oder ein Schüler nur während des 1. Semesters des abschliessenden Unterrichtes eines Faches oder einer Fächerkombination dispensiert, wird bei nicht geprüften Fächern die letzte Zeugnisnote im betreffenden Fach als Note in den Fachmittelschulabschluss gesetzt. Bei geprüften Fächern wird die letzte Zeugnisnote im betreffenden Fach zur Erfahrungsnote.</p>
--	--

Erläuterungen zu § 17 Abschlussverordnung FMS

Liegt eine Dispensation vor und kann deswegen bei nicht geprüften Fächern oder bei einem Besonderen Schulanlass keine Leistungsbewertung erfolgen, wird im Fachmittelschulabschluss «dispensiert» eingetragen.

Bei geprüften Fächern benötigt die Schülerin oder der Schüler für den Erwerb des Fachmittelschulabschlusses eine Note.

Wenn sich also eine Schülerin oder ein Schüler im Herbst des 3. Schuljahres eine langwierige Verletzung zuzieht und sich vom Unterricht in Sport oder einem praktischen Fach dispensieren lassen muss, wählt diese Schülerin bzw. dieser Schüler dieses Fach im Januar nicht als Abschlussprüfungsfach und im Fachmittelschulabschluss wird «dispensiert» eingetragen. Geschieht der Unfall später, müssen individuelle Lösungen gefunden werden. Es kann beispielsweise, sofern mindestens drei Leistungserhebungen vorliegen (vgl. § 30 Abs. 2 SLV), eine Erfahrungsnote mit verkürzter Beurteilungsperiode gesetzt werden und mit der Abschlussprüfung kann abgewartet werden, bis die Verletzung geheilt ist.

<p>§ 18 Selbstständige Arbeit/Fachmaturitätsarbeit ¹ Im Laufe der 2. und 3. Klasse erstellen alle Schülerinnen und Schüler eine schriftlich kommentierte selbstständige Arbeit, welche zu präsentieren ist. Der Kommentar erläutert den Entstehungsprozess der Arbeit. ² Als eine Bedingung zur Erlangung der Fachmaturität wird eine Fachmaturitätsarbeit erstellt, welche aus einem schriftlichen/praktischen Teil und einer mündlichen Präsentation besteht. ³ Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit kann alleine oder bei einem geeigneten Thema zu zweit erstellt werden. Über die Zulassung der gemeinsamen Erstellung einer selbstständigen Arbeit bzw. Fachmaturitätsarbeit entscheidet die Prüfungsleitung. ⁴ Die weiteren Rahmenbedingungen, insbesondere bezüglich der Wahl des Themas und der Betreuungsperson sowie die Bewertungskriterien werden von der Prüfungsleitung festgelegt. ⁵ Die Schülerinnen und Schüler haben mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit selbstständig, ohne Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, unter korrekter Angabe der benutzten Quellen und unter Nennung der beigezogenen Auskunftspersonen erstellt wurde.</p>	<p>§ 18 Selbstständige Arbeit/Fachmaturitätsarbeit ¹ Im Laufe der 2. und 3. Klasse erstellen alle Schülerinnen und Schüler eine schriftlich kommentierte selbstständige Arbeit, welche zu präsentieren ist. Der Kommentar erläutert den Entstehungsprozess der Arbeit. ² Als eine Bedingung zur Erlangung der Fachmaturität wird eine Fachmaturitätsarbeit erstellt, welche aus einem schriftlichen/praktischen Teil und einer mündlichen Präsentation mit Fachgespräch besteht. ³ Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit kann alleine oder bei einem geeigneten Thema zu zweit erstellt werden. Über die Zulassung der gemeinsamen Erstellung einer selbstständigen Arbeit bzw. Fachmaturitätsarbeit entscheidet die Prüfungsleitung. ⁴ Die weiteren Rahmenbedingungen, insbesondere bezüglich der Wahl des Themas und der Betreuungsperson sowie die Bewertungskriterien werden von der Prüfungsleitung festgelegt. ⁵ Die Schülerinnen und Schüler haben mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit selbstständig, ohne Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, unter korrekter Angabe der benutzten Quellen und unter Nennung der beigezogenen Auskunftspersonen erstellt wurde.</p>
--	--

Erläuterungen zu § 18 Abschlussverordnung FMS

Trotz neuer Möglichkeiten zur Plagiatserkennung ist es zunehmend schwer einzuschätzen, ob eine Schülerin oder ein Schüler den Text einer Fachmaturitätsarbeit selbst geschrieben hat; nicht nur, aber gerade auch mit Blick auf neue Anwendungen wie Chat GPT, die in der Lage sind, in Kürze Texte zu komplexen Themen zu schreiben. Daher soll die mündliche Präsentation der Arbeit mit einem Fachgespräch ergänzt werden. Im Fachgespräch stellt die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Präsentation unter Beweis, dass sie oder er Expertin oder Experte für das erarbeitete Thema ist und in der Lage ist, weiterführende Fragen zu beantworten bzw. vertiefende Aspekte zu diskutieren.

<p>§ 19 Bewertung der selbstständigen Arbeit/Fachmaturitätsarbeit ¹ Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer Note bewertet. Die Note der Fachmaturitätsarbeit setzt sich zusammen aus je einer Note für den schriftlichen/praktischen Teil sowie für die Präsentation. ² Bei Teamarbeiten vereinbaren Prüfungsleitung und Teammitglieder vor Arbeitsbeginn</p>	<p>§ 19 Bewertung der selbstständigen Arbeit/Fachmaturitätsarbeit ¹ Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer Note bewertet. Die Note der Fachmaturitätsarbeit setzt sich zusammen aus je einer Note für den schriftlichen/praktischen Teil sowie für die Präsentation bzw. Präsentation mit Fachgespräch. ² Bei Teamarbeiten vereinbaren Prüfungsleitung und Teammitglieder vor Arbeitsbeginn</p>
---	---

<p>schriftlich, ob die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit individuell bewertet wird, oder ob alle Teammitglieder die gleiche Note und den gleichen Beurteilungskommentar erhalten. Bei Uneinigkeit entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>³ Wer den Abgabetermin aus triftigem Grunde nicht einhalten kann, hat vor Ablauf des Abgabetermins ein Gesuch um Fristverlängerung an die Prüfungsleitung einzureichen. Nicht oder zu spät eingereichte selbstständige Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Bei zu spät eingereichten selbstständigen Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten bleiben begründete Ausnahmen vorbehalten.</p> <p>⁴ Wer die Präsentation aus triftigen Gründen nicht antreten kann, hat dies der Prüfungsleitung umgehend mitzuteilen und im Falle von gesundheitlichen Gründen umgehend ein Arztzeugnis einzureichen. Ohne triftigen Grund nicht angetretene Präsentationen werden mit der Note 1 bewertet.</p>	<p>schriftlich, ob die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit individuell bewertet wird, oder ob alle Teammitglieder die gleiche Note und den gleichen Beurteilungskommentar erhalten. Bei Uneinigkeit entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>³ Wer den Abgabetermin aus triftigem Grunde nicht einhalten kann, hat vor Ablauf des Abgabetermins ein Gesuch um Fristverlängerung an die Prüfungsleitung einzureichen. Nicht oder zu spät eingereichte selbstständige Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Bei zu spät eingereichten selbstständigen Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten bleiben begründete Ausnahmen vorbehalten.</p> <p>⁴ Wer die Präsentation der Fachmaturitätsarbeit mit Fachgespräch aus triftigen Gründen nicht antreten kann, hat dies der Prüfungsleitung umgehend mitzuteilen und im Falle von gesundheitlichen Gründen umgehend ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Ohne triftigen Grund nicht angetretene Präsentationen mit Fachgespräch werden mit der Note 1 bewertet.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 19 Abschlussverordnung FMS

In Abs. 1 und 4 ist jeweils das Fachgespräch zu ergänzen (vgl. Erläuterung zu § 18 Abs. 2 neu Abschlussverordnung FMS).

<p>§ 20 Bestehen des Fachmittelschulabschlusses</p> <p>¹ Der Fachmittelschulabschluss wird erteilt, wenn</p> <p>a) der Durchschnitt aus allen Abschlussnoten inkl. der Note der selbstständigen Arbeit 4,0 erreicht</p> <p>b) höchstens drei Noten ungenügend sind</p> <p>c) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 beträgt und</p> <p>d) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Land- und Sozialpraktikum, Kulturprojekt, berufsfeldbezogenes Praktikum, Studienreise) absolviert worden sind.</p> <p>² Dispensationen haben keinen Einfluss auf das Bestehen.</p>	<p>§ 20 Bestehen des Fachmittelschulabschlusses</p> <p>¹ Der Fachmittelschulabschluss wird erteilt, wenn</p> <p>a) der Durchschnitt aus allen Abschlussnoten inkl. der Note der selbstständigen Arbeit 4,0 erreicht</p> <p>b) höchstens drei Noten ungenügend sind</p> <p>c) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 beträgt und</p> <p>d) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Land- und Sozialpraktikum allgemeine Praxiswochen, Kulturprojekt, berufsfeldbezogenes Praktikum, Studienreise) absolviert und das berufsfeldbezogene Praktikum erfüllt wurden.</p> <p>² Dispensationen haben keinen Einfluss auf das Bestehen.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 20 Abschlussverordnung FMS

In der FMS wird statt vom «Land- und Sozialpraktikum» von «allgemeinen Praxiswochen» gesprochen. Das berufsfeldbezogene Praktikum wird gemäss § 12 neu «erfüllt». Diese neuere Terminologie soll auch in § 20 lit. d verwendet werden.

<p>§ 22 Abschlusskonferenz, Validierung der Noten</p> <p>¹ Nach der Prüfung führt die Prüfungsleitung mit den Examinatorinnen und Examinatoren, den Expertinnen und Experten, den Betreuungspersonen der selbstständigen Arbeiten sowie denjenigen Lehrkräften, die in den nicht geprüften Fächern den abschliessenden Unterricht erteilt haben, eine Abschlusskonferenz durch.</p> <p>² An der Abschlusskonferenz werden die Leistungsbewertungen für den Fachmittelschulabschluss überprüft und validiert.</p> <p>³ Eine Aussprache hat über all jene Kandidatinnen und Kandidaten zu erfolgen, deren Fachmittelschulabschluss in Frage gestellt ist.</p>	<p>§ 22 Abschlusskonferenz, Validierung der Noten</p> <p>¹ Nach der Prüfung führt die Prüfungsleitung mit den Examinierenden, den Expertinnen und Experten, den Betreuungspersonen der selbstständigen Arbeiten sowie denjenigen Lehrpersonen, die in den nicht geprüften Fächern den abschliessenden Unterricht erteilt haben, eine Abschlusskonferenz durch.</p> <p>² An der Abschlusskonferenz werden die Leistungsbewertungen für den Fachmittelschulabschluss überprüft und validiert.</p> <p>³ Eine Aussprache hat über all jene Kandidatinnen und Kandidaten zu erfolgen, deren Fachmittelschulabschluss in Frage gestellt ist.</p>
<p>§ 24 Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeiten</p> <p>¹ Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden Lehrkräften rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>² Bei der selbstständigen Arbeit bzw. der Fachmaturitätsarbeit und den Abschlussprüfungen können die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zu Massnahmen bis zur Verweigerung des Fachmittelschulabschlusses bzw. Fachmaturitätszeugnisses führen.</p> <p>³ Über Massnahmen bis zur Verweigerung des Fachmittelschulabschlusses bzw. des Fachmaturitätszeugnisses entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>⁴ In besonders schweren Fällen kann die Schulkommission den definitiven Ausschluss von den Abschlussprüfungen verfügen.</p>	<p>§ 24 Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeiten</p> <p>¹ Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden Lehrpersonen rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>² Bei der selbstständigen Arbeit bzw. der Fachmaturitätsarbeit und den Abschlussprüfungen können die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zu Massnahmen bis zur Verweigerung des Fachmittelschulabschlusses bzw. Fachmaturitätszeugnisses führen.</p> <p>³ Über Massnahmen bis zur Verweigerung des Fachmittelschulabschlusses bzw. des Fachmaturitätszeugnisses entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>⁴ In besonders schweren Fällen kann die Schulkommission den definitiven Ausschluss von den Abschlussprüfungen verfügen.</p>

Erläuterungen zu §§ 22 und 24 Abschlussverordnung FMS

Heute wird in der Regel der Begriff «Lehrpersonen» verwendet.

<p>§ 26 Wiederholung von Abschlusselementen zur Erlangung des Fachmittelschulabschlusses</p> <p>¹ Wer die Bedingungen für die Erlangung des Fachmittelschulabschlusses nicht erfüllt hat, kann entweder das letzte Schuljahr und die Prüfungen oder nur die Prüfungen oder nur die selbstständige Arbeit wiederholen.</p> <p>² Werden nur die Prüfungen wiederholt, werden die letztmaligen Erfahrungsnoten, die Note der</p>	<p>§ 26 Wiederholung von Abschlusselementen zur Erlangung des Fachmittelschulabschlusses</p> <p>¹ Wer die Bedingungen für die Erlangung des Fachmittelschulabschlusses nicht erfüllt hat, kann entweder das letzte Schuljahr und die Prüfungen oder nur die Prüfungen oder nur die selbstständige Arbeit wiederholen.</p> <p>² Werden nur die Prüfungen wiederholt, werden die letztmaligen Erfahrungsnoten, die Note der</p>
--	--

<p>selbstständigen Arbeit und die Noten der Prüfungsfächer von 5 und besser übernommen. ³ Wird die 3. Klasse wiederholt, sind für die Abschlussnoten die neuen Erfahrungsnoten massgebend. Es ist keine neue selbstständige Arbeit zu erstellen, wenn in der bisherigen mindestens die Note 4 erreicht wurde. ⁴ Wird nur die selbstständige Arbeit wiederholt, werden die Erfahrungs- und Prüfungsnoten übernommen. ⁵ Zur Erlangung des Fachmittelschulausweises sind nur zwei Versuche zulässig. ⁶ Erfolgt in der 3. Klasse eine freiwillige Repetition nach dem 1. Semester, so gilt dies als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulausweis zu erlangen.</p>	<p>selbstständigen Arbeit und die Noten der Prüfungsfächer von 5 und besser übernommen. ³ Wird die 3. Klasse wiederholt, sind für die Abschlussnoten die neuen Erfahrungsnoten massgebend. Es ist keine neue selbstständige Arbeit zu erstellen, wenn in der bisherigen mindestens die Note 4 erreicht wurde. ⁴ Wird nur die selbstständige Arbeit wiederholt, werden die Erfahrungs- und Prüfungsnoten übernommen. ⁵ Zur Erlangung des Fachmittelschulausweises sind nur zwei Versuche zulässig. ⁶ Erfolgt in der 3. Klasse eine freiwillige Repetition nach dem 1. Semester <u>den Herbstferien</u>, so gilt dies als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulausweis zu erlangen.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 26 Abschlussverordnung FMS

Da neu für die FMS Basel die Jahrespromotion gelten soll, gibt es keine Wiederholungsmöglichkeit mehr nach dem 1. Semester. Für die FMS soll die Formulierung von § 24 Abs. 4 der Maturitätsprüfungsverordnung analog übernommen werden: «Erfolgt in der letzten Klasse eine freiwillige Repetition nach den Herbstferien, so gilt dies als erster gescheiterter Versuch, die Maturität zu erlangen.»

	<p><u>§ 32 Übergangsregelung zur Einführung der Jahrespromotion an der FMS</u> ¹ <u>Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung am Ende des Schuljahres 2025/26 nicht bestehen und diese im Schuljahr 2026/27 wiederholen, absolvieren die Wiederholungsprüfung nach den neuen Bestimmungen.</u></p>
--	---

Erläuterungen zu § 32 Abschlussverordnung FMS

Die Jahrespromotion soll auf Beginn des Schuljahres 2024/25 in Kraft gesetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler dieses ersten Jahrgangs werden in regulärer Schulzeit (d.h. ohne Wiederholung eines Unterrichtsjahres) Ende Schuljahr 2026/27 ihren Fachmittelschulausweis erwerben. Somit muss mit Beginn des Schuljahres 2026/27 die geänderte Abschlussverordnung in Kraft treten.

Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung am Ende des Schuljahres 2025/26 nicht bestehen und die 3. Klasse im Schuljahr 2026/27 wiederholen, absolvieren die Abschlussprüfung nach den neuen Bestimmungen (vgl. § 13 ff.).

Erläuterungen zum Anhang «Liste der Prüfungsfächer zu § 8» Abschlussverordnung FMS

Mit der Änderung der Abschlussverordnung soll auch der Anhang mit der Liste der Prüfungsfächer präzisiert werden:

- In der Fachrichtung «Pädagogik» soll bei den weiteren Fächern das Fach «Bildnerisches Gestalten» aufgehoben werden. Bildnerisches/Räumliches Gestalten ist in dieser Fachrichtung ein berufsfeldbezogenes Fach.
- In der Fachrichtung «Soziale Arbeit» soll das Fach «Ernährungslehre» von den weiteren Fächern zu den weiteren berufsfeldbezogenen Fächern verschoben werden, da Essen, Ernährung und esskulturelle Fragen für das Berufsfeld Soziale Arbeit zunehmend wichtig sind und Schülerinnen und Schüler motiviert werden sollen, dieses Fach zu belegen und darin abzuschliessen. Das Fach «Textiles Gestalten» ist ein berufsfeldbezogenes Fach und soll deshalb von den weiteren Fächern zu den berufsfeldbezogenen Fächern verschoben werden. Zudem sollen unter den weiteren Fächern die Fächer «Sport» und «Trainingslehre» aufgeführt werden. Diese Fächer fehlten bisher in der Liste, obwohl sie den Schülerinnen und Schülern dieser Fachrichtung als Freifächer zur Verfügung stehen.
- In der Fachrichtung «Gestaltung/Kunst» ist bei den weiteren berufsfeldbezogenen Fächern das Fach «Räumliches Gestalten» zu ergänzen.
- In der Fachrichtung «Musik/Theater» soll das Fach «Instrumental- / Gesangs- / Tanzunterricht» mit «Theaterunterricht» ergänzt werden. Die Schülerinnen und Schüler dieser Fachrichtung vertiefen sich in einer der drei Sparten und schliessen in ihrer Sparte ab. Die Sparte «Theater» ist deshalb auch als Prüfungsfach zu nennen.

Bei der Erläuterung zur Tabelle soll der 5. Spiegelstrich, der bisher «zwei weitere Fächer, wovon eines ein berufsfeldbezogenes Fach sein kann» wie folgt geändert werden: «zwei zusätzliche Fächer, wovon eines ein berufsfeldbezogenes Fach und/oder eine dritte Sprache» sein kann.

Beilage:

- Synopse